

4

~~VERBODEN TOEGANG VOOR ALLEDIEN~~

oder entkräftende Maßnahme zu betrachten, die immer in den Kontext von konkreten Lebenssachverhalten gestellt werden muss.

Neben den unter Punkt 2 dargestellten Maßnahmen wurden im Rahmen der ST BAO TRIO zur Identifizierung von unbekanntem DNA-Spuren die Entnahmen von Speichelproben von allen Beschuldigten und Angeklagten erwirkt und durchgeführt. So wurden schon frühzeitig die DNA-Profile dieser Personen erhoben und – wo es nach rechtlicher Grundlage zulässig war – in die Verbunddatei *DNA-Analyse-Datei* (DAD) sowohl für die NSU-Ermittlungen als auch zukünftige Ermittlungsverfahren recherchierbar eingestellt (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 4.1).

Offene DNA-Muster werden standardmäßig in die DAD eingestellt. Hierdurch ist ein permanenter, bundesweiter Abgleich aller i. R. d. NSU-Ermittlungen erhobenen und noch nicht zugeordneten DNA-Muster mit dem aktuellen Bestand der DNA-Muster in der DAD gewährleistet.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der ST BAO TRIO in Einzelfällen DNA-Muster von Personen, die im Rahmen von DAD-Recherchen, bspw. als Spur-Person-Treffer hervortraten, nachtypisiert und deren DNA-Muster im hiesigen Ermittlungskomplex abgeglichen.

Nachtypisierungen waren immer dann erforderlich, wenn die in der DAD eingestellten DNA-Muster dem heutigen Qualitätsstandard nicht mehr entsprachen und ein zweifelstreifer Ausschluss bzw. eine Zuordnung somit nicht möglich war.

Alle nachtypisierten DNA-Muster konnten als Spurenleger ausgeschlossen werden.

4. Dateien zum Abgleich von DNA-Mustern und Fingerabdrücken

4.1 Abgleich von DNA-Mustern

a) Allgemeines

Zum automatisierten Abgleich o. g. DNA-Spuren wird im BKA die DAD verwendet.

Die DAD ist eine Verbunddatei i. S. d. § 11 BKAG, d. h. die LKA und das BKA erfassen, pflegen und löschen die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anfallenden DNA-Identifizierungsmuster selbst. Darüber hinaus speichert und pflegt das BKA als Zentralstelle DNA-Muster für die Bundespolizei und die Dienststellen des Zollfahndungsdienstes.

In der DAD können DNA-Identifizierungsmuster von Spuren oder Personen gespeichert werden (§ 8 I, III, VI BKAG, §§ 10 V Nr. 2 i. V. m. 9 I Nr. 5 BKADV und § 81g Abs. 5 StPO). Die Speicherung von Personen (Beschuldigten bzw. Verurteilten / gleichgestellten Personen) erfolgt zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Dabei muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung, eine Sexualstraftat oder wiederholt begangene sonstige Straftaten vorliegen und die Wiederholungsgefahr für eine Straftat von erheblicher Bedeutung begründet

Dies sind alle vom BKA als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 BKAG) geführte Dateien, in die die Verbundteilnehmer (gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BKAG) die jeweils in eigener Zuständigkeit gewonnenen Daten selbst unmittelbar eingeben und in denen diese Daten zum unmittelbaren Abruf für die Verbundteilnehmer bereitgehalten werden.

SERE 6 VON 8 werden können. Liegt kein Einverständnis des Betroffenen zur Entnahme, Untersuchung und Speicherung in der DNA-Analyse-Datei vor, ist ein richterlicher Beschluss zu beantragen.

b) Treffer der sog. 129er Liste in der DAD

Eine Abfrage der Personen der sog. 129er Liste in der DAD erbrachte mit Stand vom 08.04.2016 -24- Treffer in folgenden Kategorien:

Kategorie (Gesamtzahl der Personen)	Anzahl der Treffer in der DAD
„Täter“ (2)	2
„Beschuldigte“ (13) ¹	7 ¹
„Personen mit nachgewiesenen Kontakten zu Tätern oder Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens“ (85)	10
„Personen, die im Rahmen der Ermittlungen überprüft wurden und die Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich PMK-rechts- aufgewiesen haben“ (17)	4
„Personen, die aus nachrichtendienstlicher Perspektive wegen örtlichem und zeitlichem Zusammenhang sowie Szenezugehörigkeit für etwaige Bezüge zum Trio oder weiteren Beschuldigten in Betracht kommen“ (12)	1

4.2 Abgleich von Fingerabdrücken

a) Allgemeines

Zum automatisierten Abgleich von Fingerabdrücken wird im BKA das *Automatische-Fingerabdruck-Identifizierungssystem* (AFIS) verwendet. Innerhalb des AFIS stehen für Abgleiche die Dateien AFIS-P, AFIS-A und PLE mit jeweils eigenen Rechtsgrundlagen zur Verfügung.

AFIS-P (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System Polizei) dient dem Vergleich daktyloskopischer Abdrücke von Personen (Beschuldigte, Gefährder, Gefährdete, unbekannte Tote/Vermisste/unbekannte hilflose Personen etc.) sowie von Spuren zum Zwecke der Perso-

¹ Entgegen dem Stand der sog. 129er-Liste werden im Rahmen der NSU-Ermittlungen derzeit -14- Beschuldigte geführt. Die in Rede stehende Person ist in der sog. 129er-Liste unter der Kategorie „Personen mit nachgewiesenen Kontakten zu Tätern oder Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens“ aufgeführt.

Im Rahmen der NSU-Ermittlungen wurden von allen -14- Beschuldigten DNA-Muster erhoben, aufgrund der rechtlichen Voraussetzung sind jedoch nicht alle dieser DNA-Muster in der DAD gespeichert.